



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 27.9.2024  
C(2024) 6939 final

Ihre Exzellenz  
Péter Szijjártó  
Minister für auswärtige Angelegenheiten  
und Außenhandel von Ungarn  
1027 Budapest, Bem rakpart 47.

**Zweck:** Notifizierung 2024/344/HU

**Entwurf eines Rechtsakts zur Beschränkung des Zugangs zu pornografischen Inhalten im Internet zum Schutz von Kindern und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Zusammenhang mit Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Werbung**

**Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015**

Exzellenz,

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 <sup>(1)</sup>, notifizierten die ungarischen Behörden der Kommission am 27. Juni 2024 den Entwurf „Gesetz [...] von 2024 zur Beschränkung des Zugangs zu pornografischen Inhalten im Internet zum Schutz von Kindern und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Zusammenhang mit Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Werbung“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“).

Nach dem notifizierten Gesetzentwurf sind die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft (insbesondere Caching- und Hosting-Dienstleister sowie Anbieter von Online-Suchmaschinen) verpflichtet, auf ihrer Website ein leicht zugängliches, transparentes und benutzerfreundliches elektronisches System zu betreiben, um die Meldung und Entfernung von Inhalten, die gegen die Persönlichkeitsrechte Minderjähriger verstoßen, zu erleichtern. Darüber hinaus sind Internetdiensteanbieter verpflichtet, auf Antrag der Eltern einen Internet-Screening-Dienst bereitzustellen, um pornografische Websites herauszufiltern, den Abonnenten im Voraus kostenlos über die Möglichkeit eines sicheren Dienstes zu informieren und bei festen (Heim-)Diensten einen ungefilterten Dienst bereitzustellen. Das Screening erfolgt auf der Grundlage einer ständig aktualisierten schwarzen Liste der am häufigsten besuchten

---

<sup>1</sup>) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

Websites, die speziell pornografischen Inhalten gewidmet sind, die von der Nationalen Medien- und Kommunikationsbehörde erstellt wurde.

Der notifizierte Entwurf ändert frühere Rechtsvorschriften über Anforderungen und Beschränkungen für kommerzielle Werbung. Im Falle von Werbung über Anwendungsanbieter oder Anbieter von Videoplattformdiensten sieht der Gesetzentwurf vor, dass diese Anbieter einen klaren Hinweis auf den „Werbecharakter“ kommerzieller Kommunikation geben müssen, einschließlich der Tatsache, dass die Werbung speziell an Kinder oder Minderjährige gerichtet sein könnte. Die ungarischen Behörden erklären, dass die Änderung der Vorschriften über Werbung darauf abzielt, die bestehenden Beschränkungen für Werbeanbieter zu erweitern, sodass auch die Aktivitäten von Influencern abgedeckt werden, die ein breites Spektrum junger Menschen erreichen.

Im Zusammenhang mit dem notifizierten Entwurf richtete die Kommission am 15. Juli 2024 ein Ersuchen um zusätzliche Informationen an die ungarischen Behörden, um Erläuterungen zu den Maßnahmen des notifizierten Entwurfs zu erhalten. Die von den ungarischen Behörden am 1. August 2024 übermittelten Antworten werden bei der folgenden Bewertung berücksichtigt.

Die Prüfung der einschlägigen notifizierten Bestimmungen veranlasste die Kommission, die nachstehende ausführliche Stellungnahme abzugeben.

## **1. Einleitung**

Die Kommission nimmt die Notifizierungsmitteilung und die Antwort der ungarischen Behörden auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen zur Kenntnis, wonach mit dem notifizierten Entwurf das Ziel verfolgt wird, sicherzustellen, dass Kinder das Internet sicher nutzen, was weitgehend Teil des Engagements Ungarns für den Schutz von Kindern vor negativen Auswirkungen offline und online ist.

Die Kommission teilt das Ziel des notifizierten Gesetzentwurfs insofern, als er darauf abzielt, Minderjährige online zu schützen, insbesondere vor pornografischen Inhalten, die ihrer Entwicklung abträglich sein können. Obwohl solche Inhalte in den Mitgliedstaaten legal sein können, sollten Minderjährige bei der Nutzung von Online-Diensten keinen Zugang dazu haben.

Die Kommission stellt ferner fest, dass die Ziele des notifizierten Gesetzentwurfs eindeutig mit denen des europäischen Rechtsrahmens für Online-Dienste, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste, „das GdD“) <sup>(2)</sup> und der Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) <sup>(3)</sup> übereinstimmen. Konkret zielt das Gesetz über digitale Dienste darauf ab, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu gewährleisten, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte geschützt sind. Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass die Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste, die auf den Schutz von Minderjährigen abzielen, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf der

---

<sup>2)</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1-102.

<sup>3)</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1-16.

Grundlage von Änderungen am Vorschlag der Kommission, die insbesondere vom Rat vorgelegt wurden, gestärkt wurden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission am 31. Juli 2024 im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste eine Aufforderung zur Einreichung von Stellungnahmen für Leitlinien zum Online-Schutz von Minderjährigen eingeleitet hat, um Rückmeldungen zu ihren künftigen Leitlinien zum Online-Schutz von Minderjährigen einzuholen. Nach ihrer Verabschiedung werden diese Leitlinien Anbietern von Online-Plattformen als Orientierungshilfe dienen, wie sie ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz für Minderjährige im Internet gewährleisten können, wie es das Gesetz über digitale Dienste verlangt. <sup>(4)</sup>

Die Kommission möchte betonen, dass das Gesetz über digitale Dienste eine wirksame unionsweite Regelungslösung für einige der mit dem notifizierten Entwurf verfolgten Ziele bietet. Das Gesetz über digitale Dienste sieht ein gemeinsames Regelwerk der Union vor, das Hosting-Diensteanbietern und Anbietern von Online-Plattformen eine Vielzahl von Verpflichtungen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Online-Inhalte auferlegt und gleichzeitig den europäischen Binnenmarkt stärkt. Als Verordnung des Unionsrechts gilt das Gesetz über digitale Dienste unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, ohne dass Durchführungsmaßnahmen erforderlich sind.

## **2. Ausführliche Stellungnahme**

### **2.1 Bewertung im Lichte der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr**

#### *a) Anwendbarkeit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr*

Der notifizierte Gesetzesentwurf fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Erstens, in Bezug auf den persönlichen Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs regelt der notifizierte Entwurf bestimmte Aspekte von Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Informationsgesellschaft und ändert das Gesetz CVIII von 2001. Wie von den ungarischen Behörden ausgeführt, enthält der notifizierte Entwurf insbesondere Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft (einschließlich Internetdiensteanbieter, Caching- und Hostingdiensteanbieter sowie Anbieter von Online-Suchmaschinen). Der notifizierte Entwurf gilt daher für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 und damit auch im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, sofern sie die darin festgelegten Bedingungen erfüllen.

Zweitens, in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs, betreffen die Vorschriften des notifizierten Entwurfs insbesondere die Verpflichtung der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang Minderjähriger zu pornografischen Inhalten und Werbung für Erwachsene zu verhindern. Der notifizierte Entwurf verpflichtet die Diensteanbieter insbesondere zur Umsetzung der folgenden Maßnahmen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten:

---

<sup>40</sup> [Kommission veröffentlicht Aufforderung zur Stellungnahme zu Leitlinien für den Online-Schutz von Minderjährigen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas \(europa.eu\)](#).

- In Bezug auf Internetdiensteanbieter:
  - o Bereitstellung eines gefilterten Internetzugangs innerhalb eines bestimmten Tarifpakets nur auf ausdrücklichen Antrag des Abonnenten und Bereitstellung eines ungefilterten Internetdienstes, wenn kein solcher Antrag des Abonnenten eingeht (Abschnitt 6);
  - o kostenlose Bereitstellung der Möglichkeit eines gleichzeitigen gefilterten und ungefilterten Internetdienstes vom gleichen Abonnementzugangspunkt aus (Abschnitt 6);
- In Bezug auf Caching- und Hostingdiensteanbieter sowie Anbieter von Online-Suchmaschinen:
  - o Betrieb eines leicht zugänglichen, transparenten und benutzerfreundlichen elektronischen Systems auf ihrer Website zur Erleichterung der Übermittlung von Berichten, wenn die vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten Informationen die Persönlichkeitsrechte Minderjähriger verletzen (Abschnitt 1);
- In Bezug auf App-Stores und Video-Sharing-Plattformdienste:
  - o Angabe eines Hinweises auf die Art der Werbung sowie eines Hinweises, ob sie an Minderjährige gerichtet ist (Artikel 10).

Die in dem notifizierten Entwurf festgelegten Verpflichtungen fallen daher in den koordinierten Bereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr gemäß deren Artikel 2 Buchstaben h und i und wurden daher im Lichte dieser Richtlinie analysiert.

Drittens, in Bezug auf den territorialen Geltungsbereich des notifizierten Entwurfs bestätigten die ungarischen Behörden in ihren Antworten auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen, dass die darin festgelegten Verpflichtungen auch für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als Ungarn niedergelassen sind.

b) Artikel 3 Absätze 1, 2 und 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Auf der Grundlage der von den ungarischen Behörden im Rahmen dieser Notifizierung vorgelegten Informationen stellt die Kommission fest, dass der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gilt, die ihre Dienste auf ungarischem Hoheitsgebiet anbieten, unabhängig von ihrem Niederlassungsort. Daher gilt der notifizierte Entwurf unterschiedslos für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die in anderen Mitgliedstaaten als Ungarn niedergelassen sind.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr das „Herkunftslandprinzip“ festgelegt ist, wonach Dienste der Informationsgesellschaft nur an der Quelle ihrer Tätigkeit reguliert werden dürfen. Solche Anbieter unterliegen daher in der Regel dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind.

Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr legt die Umstände und Verfahren fest, nach denen ein Bestimmungsmitgliedstaat von dem Prinzip der Regulierung durch das Herkunftsland abweichen kann, um bestimmte Maßnahmen aufzuerlegen. Die Mitgliedstaaten können erforderlichenfalls aus den in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie abschließend aufgeführten Gründen und im Einklang mit den materiell- und verfahrensrechtlichen Anforderungen des Artikels 3

Absatz 4 Buchstaben a und b der Richtlinie Maßnahmen ergreifen, um von diesem Grundsatz abzuweichen.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich nach Angaben der ungarischen Behörden bei dem notifizierten Entwurf um eine Maßnahme zum Schutz Minderjähriger im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission die ungarischen Behörden auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH hin<sup>(5)</sup>, in der an die Grenzen des Anwendungsbereichs von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie erinnert wird, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen allgemeiner und abstrakter Art wie den notifizierten Entwurf<sup>(6)</sup>. Daher müssen bei Anträgen an grenzüberschreitende Dienstleister mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten die Dienstleister sowie der Mitgliedsstaat, in dem sie ansässig sind, genau angegeben werden.

In der der Kommission notifizierten Form scheint der Gesetzentwurf eine solche allgemeine und abstrakte Maßnahme zu sein, die unterschiedslos für in- und ausländische Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten und daher nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in der Auslegung durch den EuGH fallen würde. Auf jeden Fall ist die Kommission auf der Grundlage der ihr zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen nicht in der Lage zu prüfen, ob und wie die ungarischen Behörden sicherstellen würden, dass alle materiell- und verfahrensrechtlichen Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr erfüllt würden.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass Videoplattformdienste als Unterkategorie von Diensten der Informationsgesellschaft auch in den Anwendungsbereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, einschließlich ihres Artikels 3 (wie auch in Artikel 28a der Richtlinie 2010/13/EU klargestellt) fallen<sup>(7)</sup> – im Folgenden: AVMD-Richtlinie). In Artikel 28a Absatz 5 heißt es: „Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Artikel 3 und die Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG für Video-Sharing-

---

<sup>5</sup>) Urteil vom 9. November 2023 in der Rechtssache C-376/22, *Google Ireland und andere*, ECLI:EU:C:2023:835, und Urteil vom 30. Mai 2024 in den verbundenen Rechtssachen *Airbnb Ireland UC und Amazon Services Europe Sàrl gegen Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, C-662/22 und C-667/22, EU:C:2024:432, Rn. 70.

<sup>6</sup>) Rechtssache C-376/22, *Google Ireland u. a.*, ECLI:EU:C:2023:835. Insbesondere die Absätze 59 und 60:

*„59 Eine solche Auslegung hat im Gegenteil zur Folge, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht ermächtigt sind, solche Maßnahmen zu ergreifen, so dass sich die Prüfung erübrigt, ob diese Maßnahmen erforderlich sind, um zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerecht zu werden.*

*60 In Anbetracht aller vorstehenden Erwägungen ist auf die erste Frage zu antworten, dass Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31 dahin auszulegen ist, dass allgemeine und abstrakte Maßnahmen, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft beziehen und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gelten, nicht unter den Begriff „Maßnahmen ... betreffen[d] einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne dieser Bestimmung fallen.*

<sup>7</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (kodifizierte Fassung) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2010/13/oj>).

Plattform-Anbieter, die gemäß Absatz 2 dieses Artikels als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen gelten.“

Daher stellt der notifizierte Entwurf nach Auffassung der Kommission in seiner jetzigen Form eine ungerechtfertigte Beschränkung der Freiheit dar, Dienste der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat anzubieten, was gegen Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und die jüngste Rechtsprechung des EuGH verstößt.

## **2.2. Bewertung im Lichte des Gesetzes über digitale Dienste**

### *a) Anwendbarkeit des Gesetzes über digitale Dienste*

Der notifizierte Entwurf fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste.

Erstens, in Bezug auf den persönlichen Anwendungsbereich der notifizierten Bestimmungen enthält der notifizierte Entwurf Anforderungen an Dienste der Informationsgesellschaft, einschließlich Online-Vermittlungsdiensten. Wie von den ungarischen Behörden bestätigt, würden diese Anforderungen für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten (im Sinne von Artikel 3 des GdD), einschließlich App-Stores, Video-Sharing-Plattformen und Online-Suchmaschinen, gelten.

Zweitens, in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich der notifizierten Bestimmungen haben die ungarischen Behörden in der Notifizierungsmitteilung sowie in ihren Antworten auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen bestätigt, dass das Ziel des notifizierten Entwurfs darin besteht, sicherzustellen, dass Kinder das Internet sicher nutzen, was weitgehend Teil des Engagements Ungarns ist, Kinder offline und online vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Das Ziel, den Schutz Minderjähriger im Internet zu verstärken, ist ein zentraler Aspekt des Gesetzes über digitale Dienste, auch in Bezug auf die Exposition Minderjähriger gegenüber schädlichen Inhalten oder unsicheren Produkten.

Insbesondere sieht Abschnitt 1 des notifizierten Entwurfs vor, dass Caching- und Hostingdiensteanbieter sowie Anbieter von Online-Suchmaschinen auf ihrer Website ein leicht zugängliches, transparentes und benutzerfreundliches elektronisches System betreiben müssen, das die Übermittlung von Berichten, wenn die vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten Informationen gegen die Persönlichkeitsrechte Minderjähriger verstoßen, erleichtert. Nach Abschnitt 1 des notifizierten Entwurfs kann der Diensteanbieter den Antrag auf Sperrung des Zugangs zu den angefochtenen Informationen ablehnen, wenn er die Notifizierung für unbegründet hält, sofern der Antragsteller klare und detaillierte Informationen über die Gründe für diese Ablehnung erhält.

Darüber hinaus sind die Internetdiensteanbieter nach Abschnitt 6 des notifizierten Entwurfs verpflichtet, auf Antrag der Eltern einen Internet-Screening-Dienst bereitzustellen, um pornografische Websites herauszufiltern, und den gefilterten Internetzugang innerhalb eines bestimmten Tarifpakets nur auf ausdrücklichen Antrag des Abonnenten bereitzustellen.

Zudem sieht Abschnitt 10 des notifizierten Entwurfs vor, dass Anwendungsanbieter und Anbieter von Videoplattformdiensten einen Hinweis auf den werblichen Charakter der

betreffenden Inhalte anzeigen müssen. Wenn sich eine solche Werbung speziell an Kinder richtet, sollten dem Hinweis auf den werblichen Charakter des betreffenden Inhalts auch diese Information hinzugefügt werden.

#### b) Vollharmonisierungseffekt des Gesetzes über digitale Dienste

Die Kommission möchte betonen, dass das Gesetz über digitale Dienste zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste beitragen soll, indem vollständig harmonisierte Vorschriften für ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld festgelegt werden. Insbesondere wird ein Rechtsrahmen für die Rechenschaftspflicht und die Verantwortung der Anbieter der verschiedenen Kategorien von Vermittlungsdiensten im Hinblick auf ihre Verpflichtungen zur Bekämpfung schädlicher Inhalte in ihren Diensten geschaffen. Dies wird in Erwägungsgrund 9 des Gesetzes über digitale Dienste hervorgehoben.

Die Kommission erinnert daran, dass der Schutz von Minderjährigen, einer besonders schutzbedürftigen Kategorie von Nutzern von Online-Vermittlungsdiensten, vor illegalen und schädlichen Inhalten eines der wichtigsten politischen Ziele des Gesetzes über digitale Dienste ist, wie in den Erwägungsgründen 40, 71 und 81 der Verordnung erläutert. Insbesondere ist Artikel 28 des Gesetzes über digitale Dienste ganz dem Schutz von Minderjährigen gewidmet: Er richtet sich speziell an Anbieter von Online-Plattformen und verpflichtet sie, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen (diese Verpflichtungen gelten daher nicht für alle Internetdiensteanbieter). Darüber hinaus enthält das Gesetz über digitale Dienste wichtige zusätzliche Verpflichtungen, die für Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen in Bezug auf den Schutz Minderjähriger gelten. Diese Anbieter müssen i) alle systemischen Risiken im Zusammenhang mit dem Schutz Minderjähriger und der Achtung der Rechte von Kindern ermitteln, analysieren und bewerten und ii) diese Risiken mindern (Artikel 34 und 35).

Artikel 16 des Gesetzes über digitale Dienste schreibt vor, dass Anbieter von Hostingdiensten leicht zugängliche und benutzerfreundliche Verfahren einrichten müssen, die es einer Person oder Einrichtung ermöglichen, ihnen das Vorhandensein bestimmter Informationen in ihrem Dienst, die die Person oder Einrichtung als rechtswidrige Inhalte ansieht, auf ausschließlich elektronischem Wege zu melden. Gemäß diesem Artikel sind die Anbieter von Hostingdiensten verpflichtet, die Person oder Einrichtung von ihrer Entscheidung in Bezug auf die Informationen, auf die sich die Meldung bezieht, in Kenntnis zu setzen und auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hinzuweisen. Dieser Meldungs- und Handlungsmechanismus ist auf Hostingdiensteanbieter beschränkt und gilt daher nicht für Anbieter von Online-Suchmaschinen, auch aufgrund von Erwägungen zum Recht auf freie Meinungsäußerung, die während des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz über digitale Dienste sorgfältig geprüft wurden.

In Bezug auf Anbieter von Caching-Diensten hat Artikel 5 des Gesetzes über digitale Dienste die Bedingungen für die Befreiung von der Haftung für illegale Inhalte, die in ihren Diensten übermittelt werden, vollständig harmonisiert. Gemäß dieser Bestimmung würde der Anbieter des Caching-Dienstes tatsächliche Kenntnis davon erhalten, dass Inhalte aufgrund ihrer Rechtswidrigkeit an der ursprünglichen Quelle der Übertragung

oder aufgrund nationaler Anordnungen entfernt oder unzugänglich gemacht wurden, im Gegensatz zu den Mitteilungen gemäß dem für Hostingdienste geltenden Mechanismus nach Artikel 16 der Verordnung über digitale Dienste.

Darüber hinaus verpflichtet Artikel 26 des Gesetzes über digitale Dienste die Anbieter von Online-Plattformen, die Werbung transparenter zu machen und sicherzustellen, dass die Nutzer in der Lage sind, in klarer, präziser und eindeutiger Weise und in Echtzeit zu erkennen, dass es sich bei den Informationen um eine Werbung handelt, wer sie platziert und wer dafür bezahlt hat und warum die Nutzer sie sehen.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass es sich bei dem GdD um eine Verordnung handelt, die Mitgliedstaaten daran hindert, nationale Maßnahmen zu erlassen, die sich mit ihrem vollständig harmonisierten Rahmen überschneiden oder diesem widersprechen würden<sup>(8)</sup>.

Aus den oben dargelegten Gründen wird der notifizierte Entwurf, insbesondere seine Abschnitte 1 und 10, als mit dem maximalen Harmonisierungseffekt des GdD unvereinbar erachtet.

#### *b) Überwachungs- und Durchsetzungssystem*

Der notifizierte Entwurf enthält kein spezifisches System für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften, das gemäß den Bestimmungen des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte von Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Informationsgesellschaft, das mit dem notifizierten Entwurf geändert werden soll, umzusetzen ist. Diese Zuständigkeiten werden den zuständigen ungarischen nationalen Behörden übertragen.

Um sicherzustellen, dass das Gesetz über digitale Dienste bei der Verfolgung von Zielen wie dem Schutz von Minderjährigen und Verbrauchern, der auch mit dem notifizierten Entwurf verfolgt wird, uneingeschränkt wirksam ist, müssen der Harmonisierungseffekt des Gesetzes über digitale Dienste und das Überwachungs- und Durchsetzungssystem, das für die Erreichung dieser Ziele von entscheidender Bedeutung ist, erhalten bleiben.

Gemäß Kapitel IV des Gesetzes über digitale Dienste beruht die Überwachung und Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste auf einer engen Zusammenarbeit zum einen zwischen den benannten nationalen Koordinatoren für digitale Dienste (und anderen zuständigen Behörden) nach dem Herkunftslandprinzip und zum anderen zwischen diesen nationalen Behörden und der Kommission (Artikel 55 und 56 des Gesetzes über digitale Dienste).

Die Kommission fordert die ungarischen Behörden daher auf, dafür zu sorgen, dass der notifizierte Entwurf die Überwachungs- und Durchsetzungsarchitektur des Gesetzes über digitale Dienste nicht gefährdet.

Aus den oben dargelegten Gründen gibt die Kommission hiermit eine ausführliche Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 ab.

---

<sup>8)</sup> Rechtssache 40/69, *Bollmann*, EU:C:1970:12, Rn. 4; Rechtssache 74/69, *Krohn*, EU:C:1970:58, Rn. 4 und 6; und verbundene Rechtssachen C-539/10 P und C-550/10 P, *Stichting Al-Aqsa*, EU:C:2012:711, Rn. 87 (zur Gefahr abweichender Definitionen nach EU-Recht und nationalem Recht).

Die Kommission erinnert die ungarischen Behörden daran, dass gemäß diesem Artikel der Mitgliedstaat, der den Entwurf einer technischen Vorschrift erstellt hat, bei Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme verpflichtet ist, die Annahme des Entwurfs auf ein Datum 4 Monate nach seiner Notifizierung zu verschieben. Diese Frist endet daher am 28. Oktober 2024.

Darüber hinaus weist die Kommission die ungarischen Behörden darauf hin, dass nach dieser Bestimmung der Mitgliedstaat, an den eine ausführliche Stellungnahme gerichtet ist, verpflichtet ist, die Kommission über die Maßnahmen zu unterrichten, die er zu einer solchen Stellungnahme zu treffen gedenkt.

Die Kommission fordert die ungarischen Behörden ferner auf, der Kommission den endgültigen Text nach seiner Annahme gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 zu übermitteln.

Wenn die ungarischen Behörden den in der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn der Wortlaut des zu prüfenden Entwurfs der technischen Verordnung ohne Berücksichtigung der erhobenen Einwände angenommen wird oder anderweitig gegen EU-Recht verstößt, behält sich die Kommission das Recht vor, gemäß Artikel 258 AEUV ein Klageverfahren gegen Ungarn einzuleiten.

Ich verbleibe, Exzellenz, hochachtungsvoll,

Für die Kommission

Margrethe Vestager  
Geschäftsführende Vizepräsidentin